

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt; die Zustimmung gilt in diesem Fall nur für das Geschäft, für welches die Zustimmung erteilt worden ist. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Verkaufsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung oder Erbringung der Leistung erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an.
- 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich in Textform damit einverstanden erklärt.
- 1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten bis zur Vereinbarung von neuen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Kostenvoranschlag

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Kostenvoranschlag genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Der Kostenvoranschlag ist unentgeltlich und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvorschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3. Bestellung und Vertragsschluss

- 3.1 Bestellungen und Bestelländerungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich oder elektronisch durch den Besteller erfolgt. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er in Textform bestätigt wurde.
- 3.2 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten spätestens innerhalb einer Frist von 3 Werktagen in Textform zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Besteller. Der Vertrag kommt erst mit der rechtzeitigen Bestätigung der Bestellung zustande. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Besteller.
- 3.3 In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug und Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz des Bestellers zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Es gelten die INCOTERMS® 2020 gemäß der Angaben in der Bestellung.
- 4.2 Die Lieferzeit wird in der Bestellung angegeben und ist verbindlich, es sei denn, der Besteller hat einer abweichenden Lieferzeit ausdrücklich in Textform

zugestimmt. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so macht er sich schadensersatzpflichtig für etwaige Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der unterlassenen Mitteilung ergeben, zusätzlich zu allen anderen dem Besteller zustehenden Rechtsbehelfen einschließlich Schadensersatz, soweit er nicht nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Mitteilung nicht zu vertreten hat.

- 4.3 Der Lieferant ist zu einer vorzeitigen Lieferung oder Teillieferung nur dann berechtigt, wenn dies ausdrücklich zuvor vereinbart worden ist. Andernfalls hat der Besteller das Recht, die Lieferung auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Wird die Lieferung angenommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.4 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Es gelten die INCOTERMS® 2020 gemäß der Angaben in der Bestellung.

5. Mängelhaftung, Mängelrüge und Haftung

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht, in jedem der oben genannten Fälle sowohl die Maßstäbe am Ort des Geschäftssitzes des Käufers als auch – soweit abweichend – die am Ort der vorgesehenen Verwendung. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, sowie bei Vorliegen der weitergehenden gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz, einschließlich Schadenersatz statt der Leistung und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 5.2 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind
- a) durch üblichen Verschleiß,
b) durch unsachgemäße Behandlung seitens des Bestellers.
- 5.3 Offenkundige und offene Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung anzuzeigen. Nicht erkennbare (verdeckte) Mängel sind unter Berücksichtigung einer nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlichen Untersuchung (wie z.B. einer Qualitätsanalyse) nach Entdeckung des Mangels ebenfalls innerhalb von 7 Arbeitstagen anzuzeigen.
- 5.4 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1

BGB) unberührt bleibt.

- 5.5 Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von UnterpLieferanten hergestellten Teile.
- 5.6 Die Mängelrüge hemmt den Ablauf der Verjährung um die zwischen Rüge und Mangelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz oder in wesentlichen Teilen erneuert, repariert oder neu geliefert, so beginnt die Mängelhaftung insgesamt erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 5.7 Die beanstandeten Teile werden bei Ersatz nach dem Ausbau Eigentum des Lieferanten, der für die fachgerechte Entsorgung verantwortlich ist.
- 5.8 Hat der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, oder ist die Mangelbeseitigung einmal fehlgeschlagen, so ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.
- 5.9 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund eines etwaig anwendbaren Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler – im Fall der Anwendung eines entsprechenden Produkthaftungsgesetzes – verursacht hat. Im Übrigen bleibt dem Lieferanten der Nachweis offen, dass er den haftungsbegründenden Fehler nicht zu vertreten hat.
- 5.10 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Besteller durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.11 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Stoffe, soweit erforderlich, mit ihren Eigenschaften und der im Vertrag vorgesehenen Verwendung nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung registriert sind.

6. Prüfungen und Produktzulassung

Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant sämtliche Prüfkosten. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten. Die gilt auch für die Zulassungskosten für die von dem Lieferanten zu liefernden Produkte bzw. den Liefergegenstand.

7. Versicherungen

- 7.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- 7.2 Der Lieferant hat, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, auf eigene Kosten eine (Produkt)Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen (ausreichenden) Mindestdeckungssumme abzuschließen und auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen. Die Versicherung ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelrechte bezüglich der letzten durch den Lieferanten bestätigten Bestellung aufrecht zu erhalten. Durch den Abschluss und den Nachweis der Haftpflichtversicherung wird die Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.
- 7.3 Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 7.2 bedarf im

Einzelfall einer Festlegung zwischen Besteller und Lieferant.

- 7.4 Dem Besteller überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

8. Versandvorschriften

- 8.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 8.2 Grundsätzlich hat der Lieferant gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 8.3 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Insoweit ist er auch für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine UnterpLieferanten verantwortlich.
- 8.4 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

9. Berechnung - Preise

- 9.1 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.
- 9.2 Die Preise für Käufe von Inländern (aus deutscher Sicht) und Gemeinschaftsansässigen verstehen sich – soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart – frei Lieferort des Bestellers, inklusive Fracht, Verpackung und Versicherung etc. zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 9.3 Die Preise für Käufe von nicht Gemeinschaftsansässigen verstehen sich – soweit in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart – frei Lieferort des Bestellers, inklusive Fracht, Verpackung, Versicherungen, gesetzliche Umsatzsteuer und Zoll.

10. Rechnung und Zahlung

- 10.1 Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 10.2 Die Rechnung darf nicht vor Wareneingang gestellt werden.
- 10.3 Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11. Unterlagen

- 11.1 Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.
- 11.2 Eine Beteiligung des Bestellers in Form von technischen Besprechungen oder Erläuterungen entbindet den Lieferanten nicht von etwaigen Mängelhaftungspflichten und sonstigen Verpflichtungen.
- 11.3 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 11.4 Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) sowie sonstige vertrauliche Informationen geheim zu halten und keinem Dritten zu offenbaren, es sei denn, der Lieferant ist gesetzlich oder behördlich zur Offenlegung von Informationen verpflichtet. In diesem Fall wird der Lieferant den Besteller im Rahmen des rechtlich Zulässigen unverzüglich hierüber informieren und in Abstimmung mit diesem notwendige und rechtlich zulässige Maßnahmen ergreifen, um den Umfang der Offenlegung möglichst zu beschränken und die größtmögliche vertrauliche Behandlung zu gewährleisten.
- 12.2 Die als Geschäftsgeheimnis geschützten Informationen umfassen dabei insbesondere alle Informationen zu Bestellungen und Bestelländerung, wie auch alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen unabhängig davon, in welcher Form diese Informationen überlassen werden (z. B. schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail, per Fax, auf Datenträgern der unterschiedlichsten Art, mittels Datenfernübertragung jeglicher Art oder per Postsendung). Erfasst werden auch alle Informationen, die visuell und/oder akustisch wahrgenommen werden.
- 12.3 Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die allgemein zugänglich oder bekannt sind.
- 12.4 Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen Dritten nur mit der ausdrücklich vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers bekannt- oder weitergeben. Die Weitergabe der vertraulichen Informationen an Mitarbeiter und Beauftragte ist nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Durchführung der dem Lieferanten obliegenden Pflichten erforderlich ist und diese zur Geheimhaltung verpflichtet sind, die mindestens den hierin enthaltenen Standards entspricht.
- 12.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss.

- 12.6 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend Ziffer 12 verpflichten.

13. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller unverzüglich auszuhändigen.

14. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

- 14.1 Werden in einem Werk des Bestellers Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der H.C. Starck Solution Werke Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der Abteilung Werkschutz anzufordern.
- 14.2 Das Risiko für das in das Werk des Bestellers eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

15. Schutzrechte, Patent- und Lizenzverletzung

- 15.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, in jedem der oben genannten Fälle sowohl am Ort des Geschäftssitzes des Käufers als auch – soweit abweichend – am Ort der vorgesehenen Verwendung, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 15.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Schutzrechte frei, soweit er nicht nachweist, dass er das haftungsbegründende Ereignis nicht zu vertreten hat.

16. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) ist ebenso wie die Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit ausgeschlossen.
- 17.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Käufers. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer an dessen Sitz zu belangen.

18. Datenschutzrecht

Die Vertragspartner beachten die anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Besteller sind in den gesonderten Datenschutzhinweisen des Bestellers enthalten.

19. Exportkontrolle – Warenursprung und konfliktfreie Beschaffung – Sorgfaltsprüfung (Lieferkettengesetz)

- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten.
- 19.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Erfüllung des Vertrages

den handelsrechtlichen Ursprung sowie die Zolltarifnummer (HS-/KN-Code) anzugeben.

19.3 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass durch Lieferung der Liefergegenstände keine Embargo-bestimmungen des UN-Sicherheitsrates, der Europäischen Kommission oder nationaler Gesetzgeber verletzt oder missachtet werden. Der Lieferant ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr aller Liefergegenstände aus dem Versendungsland verantwortlich und verpflichtet sich insbesondere dazu, alle im Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

19.4 Der Lieferant ist verpflichtet, über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), bzw. US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die Listenposition gemäß Anhang I zur Europäischen Dual-Use-Verordnung;
- die „Export Control Classification Number“ (ECCN) gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (CCL), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- die Listenposition der „United States Munitions List“ (USML), sofern die Ware den „International Traffic in Arms Regulations“ (ITAR) unterliegt.

19.5 Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

19.6 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferten Waren der OECD Due Diligence Guidance for Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas entsprechen und die geltenden Sorgfaltspflichten und Bestimmungen eingehalten werden, wie insbesondere nach der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie nach dem künftigen Lieferkettengesetz.

19.7 Der Lieferant gewährt dem Besteller jederzeit das Recht, die Produktionsstätten des Lieferanten oder der entsprechenden Vorlieferanten zu auditieren und die Einhaltung des Responsible Supply Chain Management Systems des Bestellers durch den Lieferanten zu überprüfen.

20. Höhere Gewalt, Rücktritt

20.1 Alle Ereignisse höherer Gewalt, durch die der Besteller an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus dem Vertrag, z.B. Abnahmeverpflichtung, behindert wird, berechtigt den Besteller, die entsprechende Verpflichtung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit die Erfüllung der Verpflichtung infolge der höheren Gewalt unmöglich oder unzumutbar wird, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche Recht hat der Lieferant, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Streik, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr und Aufstände sowie sonstige nicht vom Besteller verschuldete und unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtung erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen oder unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie beim Besteller oder bei Dritten eintreten.

20.2 Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Anderweitige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

21. Erfüllungsort, INCOTERMS

21.1 Erfüllungsort ist der vom Besteller vorgesehene Bestimmungsort. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

21.2 Es gelten die INCOTERMS® 2020 gemäß der Angaben in der Bestellung. Sollte in der Bestellung nichts Abweichendes vereinbart sein, gelten die INCOTERMS® 2020 gemäß der Regeln der Klausel DDP mit dem unter Ziffer 4.1 vorgesehenen Bestimmungsort.

22. Schlussbestimmung

Erweisen sich Teile dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarung als unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr in wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen.

H.C. Starck Hermsdorf GmbH
Hermsdorf, Juli 2021